

2. Abstieg des Tauchers

§ 17

(1) Vor jedem Abstieg hat der Taucher, auch wenn er mit Fernsprecher ausgerüstet ist, die vorgeschriebenen und verabredeten Signale zu wiederholen, bevor das vordere Fenster geschlossen wird.

(2) Zum Abstieg muß der Taucher die vorgesehene Steigleiter benutzen. Abzuspringen ist dem Taucher wegen der damit verbundenen unmittelbaren Lebensgefahr **st r e n g v e r b o t e n**.

§ 18

(1) Der Signalmann muß den Anzug des Tauchers bei dessen Abstieg unter Wasser auf Dichtigkeit beobachten.

(2) Wird der Taucher zu schwer, was sich durch schnelles Sinken bemerkbar macht, so muß der Signalmann den Taucher sofort festhalten. Gibt der Taucher dann kein Signal, daß er weiter heruntergelassen werden will, so ist er unverzüglich wieder hochzuholen.

(3) Die Schnelligkeit des Abstiegs muß sich nach dem körperlichen Befinden des Tauchers richten. Fühlt er sich unwohl, so soll er das Aufstiegssignal geben und nach oben kommen.

(4) Hat der Taucher den Grund oder das Arbeitsobjekt erreicht, so gibt er, wenn alles in Ordnung ist, das Signal 5 „Alles wohl“.

3. Verhalten unter Wasser und besondere Betriebsvorschriften

§ 19

(1) Der Taucher muß beim Arbeiten stets das Gefühl der Sicherheit haben, Ruhe bewahren und sachgemäß arbeiten.

(2) Er hat besonders darauf zu achten, daß er nicht plötzlich hochschwimmt, und muß deshalb verhindern, daß er zuviel Luft als Auftrieb hat.

(3) Schießt der Taucher, so müssen die Signalleine und der Schlauch mit höchster Eile aufgeholt werden, um ein Absacken des Tauchers, das ihn in höchste Lebensgefahr bringt, zu verhindern. Der Taucher muß dann so schnell wie möglich nochmals auf halbe Tiefe gehen und darf erst nach kurzem Aufenthalt dort erneut aufsteigen. Bei Bewußtlosigkeit ist er an Bord zu holen und nach den Vorschriften „Erste Hilfe“ (§ 33) zu behandeln.

(4) Wenn der Taucher plötzlich abstürzt, z. B. von einem Steinhaufen oder Wrack, hat er sofort das Signal „Mehr Luft“ zu geben. Dem Signal ist augenblicklich nachzukommen. Ein Absturz von nur wenigen Metern ist in geringer Wassertiefe besonders gefährlich.

(5) Wenn der Taucher bei nur leichter Arbeit schwer atmet oder starke Kopfschmerzen und Unwohlsein verspürt, so muß er die Luftzufuhr sofort

erhöhen lassen. Tritt innerhalb einiger Minuten keine Besserung ein, so muß er die Arbeit abbrechen und auftauchen. Wiederholen sich die Erscheinungen, so ist der Taucher vom Arzt zu untersuchen.

§ 20

(1) Vor dem Hieven (Heben) und Fieren (Senken) von Lasten, beim Steifkommen von Ketten und Trossen hat der Taucher zur Seite zu treten. Er ist rechtzeitig hiervon zu unterrichten.

(2) Bei sperrigen, besonders schweren oder langen Lasten (Spundwänden, Röhren, Runderisen, Blechen usw.) muß der Taucher, wenn er nicht in Deckung gehen kann, auftauchen.

(3) Bei Bergungsarbeiten, bei denen das Bergungsgut mit Steinzangen, Fröschen oder ähnlichen Anschlaggeräten hochgehoben werden muß, darf erst angehievt werden, nachdem der Taucher das verabredete Arbeitssignal gegeben hat. Vor dem Weiterhieven ist dem Taucher genügend Zeit zu lassen, um sich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Erst dann hat der Taucher das Signal zum endgültigen Hieven der Last zu geben.

(4) Solange sich der Taucher unter Wasser befindet, darf an der Tauchstelle nichts abgeworfen und über sie nichts befördert werden. Bei Unterwasserarbeiten an Schiffen dürfen Schraube und Ruder nur dann bewegt werden, wenn dies vorher mit dem Taucher vereinbart ist. Vor Tauchbeginn ist sicherzustellen, daß die Maschine nicht ohne Anordnung oder Wissen des Maschiners getörnt (langsam gedreht) wird. Bodenventile müssen während der Taucherarbeit abgestellt sein.

(5) Bei Sucharbeiten aller Art (z. B. nach Sprengkörpern) darf der Taucher, wenn er auf einem über den Grund nachgeschleppten Suchgerät (Anker) steht, erst dann vom Suchgerät absteigen, wenn es stillliegt. Der Signalmann hat bei diesen Arbeiten besonders auf richtiges Stecken, Klarhalten und Einholen von Signalleine und Schlauch zu achten. Die Schleppankertrossen müssen stets in gutem Zustand sein.

§ 21

Für die Höchstarbeitszeit unter Wasser sind die im Taucherlehrbuch angegebenen Tabellenwerte maßgebend. Die Tauchergruppe muß die Tabelle mit sich führen. Die Höchstarbeitszeiten unter Wasser hängen vom Befinden des Tauchers ab und dürfen nur im Einverständnis mit ihm und nur dann überschritten werden, wenn Menschenleben in Gefahr sind.

§ 22

Bei einer Tauchtiefe von mehr als 20 m darf reiner Sauerstoff als Atemluft nicht verwendet werden.

§ 23

Bei den unter § 20 Abs. 5 genannten Arbeiten und bei Arbeiten in Tiefen von mehr als 29 m ist